

Langenstein, am 17.04.2026

Gegenstand:

Flächenwidmungsplan Nr. 5 samt örtlichem
Entwicklungskonzept Nr. 2; Gesamtüberarbeitung
Kundmachung nach Genehmigung

KUNDMACHUNG

Der vom Gemeinderat gemäß §34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 am 11. Dezember 2025 beschlossene und mit Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 10.03.2026, Geschäftszeichen: RO-2024-362356/30-Ja, Flächenwidmungsplan Nr. 5 samt Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2, wird hiermit gemäß §94 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF., als Verordnung der Gemeinde Langenstein kundgemacht.

Der Plan liegt **zwei** Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Der Plan wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tagen rechtswirksam.

Der Plan liegt auch nach dem Inkrafttreten während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur Einsichtnahme für jedermann auf.

Der Bürgermeister:

Aufreiter Christian

Angeschlagen am: 20.04.2026, Wi

Abgenommen am: 13.05.2026, Wi

